



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Spielhallengesetzes

A. Problem

Mit dem mit Wirkung vom 9. Februar 2013 erfolgten Beitritt Schleswig-Holsteins zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des SpielhG an die verbindlichen Vorgaben des Staatsvertrages anzupassen. Insbesondere ist das grundlegende Verbot von allen Mehrfachkonzessionen zu regeln, da in Schleswig-Holstein bislang Doppelkonzessionen erlaubt sind.

Die erforderlichen Änderungen sind im Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 64) nicht enthalten und sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt werden, um künftige Normenkollisionen, Widersprüche oder Auslegungsprobleme zu verhindern.

Wegen des nicht zeitgleichen Inkrafttretens des Ersten GlüÄndStV und des Änderungsgesetzes zum SpielhG sind für einen Übergangszeitraum widersprüchliche Regelungen unvermeidbar.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz sollen die Vorgaben des Ersten GlüÄndStV für Schleswig-Holstein im Zuge des Beitritts auch im SpielhG des Landes umgesetzt werden. Während andere Bundesländer die Genehmigung nach dem Staatsvertrag überwiegend als gesonderte Genehmigung zu der gewerberechtlichen (§ 33i GewO) hinzutreten lassen, sollen in Schleswig-Holstein verwaltungstechnisch beide Genehmigungen konzentriert werden, um bürokratischen und finanziellen Mehraufwand zu verhindern. Anlässlich dieser Änderungen sollen weitere Verschärfungen zur Verbesserung des Spielerschutzes und der Suchtprävention (z.B. Rauchverbot) vorgenommen werden. Schließlich sollen redaktionelle Korrekturen erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten und Verwaltungsaufwand

Es ist, wenn überhaupt, mit einer marginalen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den örtlichen Gewerbebehörden zu rechnen. Die Erlaubniserteilung für Spielhallen nach Gewerbeordnung und SpielhG obliegt bereits jetzt den örtlichen Gewerbebehörden. Durch dieses Änderungsgesetz werden lediglich die bestehenden Anforderungen partiell verschärft und konkretisiert.

Das Konnexitätsprinzip ist beachtet, zumal eventueller höherer Verwaltungsaufwand in Erlaubnisverfahren durch höhere Gebühren aufgefangen werden kann. Notwendige Anpassungen oder neue Gebührentatbestände für Kontrollen bzw. Beanstandungen werden gegebenenfalls geschaffen.

2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Eine genaue Kostenschätzung der direkten Auswirkungen sowie des Vollzugsaufwandes für Spielhallenbetreiber und Spielhallenbetreiberinnen ist nicht möglich. Die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages führen zu einer gewollten starken Ausdünnung der Spielhallenlandschaft. Damit gehen existenzielle Eingriffe in die Unternehmen einher. Es ist auch zu erwarten, dass durch das nunmehr im Staatsvertrag bestimmte Verbot jeglicher Mehrfachkonzessionen künftige Erlaubnisinhaber höhere Bau- oder Umbaukosten pro Spielhalle einplanen müssen. Jetzige Erlaubnisinhaber haben fünf Jahre, in Härtefällen bis zu 10 Jahre Zeit, ihre Betriebe umzustellen. Das Rauch-, Speisen- und Alkoholverbot erfordert grundsätzlich keine Aufwendungen

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung am 12. Februar 2013 mit Schreiben des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 13. Februar 2013 zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Gesetz zur Änderung des Spielhallengesetzes
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „dient der Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 (GVObI. Schl.-H. 2013, S. 51) und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Damit gilt diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis im Sinne von § 24 Glücksspielstaatsvertrag.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderlaufen oder die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würden,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475)“ durch „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012, (BGBl. I S. 1421)“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) Von einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Unternehmen nach § 1 Abs. 1, welche bestehen oder für die bereits eine Erlaubnis beantragt wurde, einzuhalten. In einem bauli-

chen Verbund, insbesondere in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, ist nur ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 zulässig (Verbot der Mehrfachkonzession).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb oder den Spieltrieb geschaffen werden. Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen ist dabei unzulässig. Dies gilt insbesondere für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen eröffnet wird,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und Zahlungsvergänge nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

unzulässig.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

(1) In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 sind

1. das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglichen Speisen und
2. das Anbieten und der Verzehr von Alkohol verboten.

(2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist unzulässig. Abweichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Abs. 6 unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Abs. 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die Bestimmungen der Spielverordnung, des Glücksspielstaatsvertrages und der §§ 33c, 33d, 33i der Gewerbeordnung eingehalten werden,“

b) Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. die Verbote nach § 4 eingehalten werden,“

c) Die bisherigen Nummer 2 bis 6 werden Nummer 3 bis 7

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den Spielenden vor Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen, im Sinne von § 7 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich sind und“

e) In Nummer 7 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „entsprechend § 5 geschulte Aufsichtsperson“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gefasst wie folgt:

„4. § 3 Abs. 3 mit der äußeren Gestaltung einer Spielhalle Werbung betreibt oder einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb oder Spieltrieb schafft oder bei der äußeren Gestaltung der Spielhalle die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen oder Alkohol anbietet, Alkoholkonsum oder den Verzehr von Speisen oder Rauchen in der Spielhalle duldet,“

c) In Nummer 13 wird die Angabe „1 bis 6“ durch „2 bis 7“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die am 27. April 2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.

(2) Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie sich in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden, sind befristet bis zum 9. Februar 2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegen die Unternehmen der Erlaubnispflicht nach § 2. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren zu regeln. Erlaubnisse für Unternehmen nach Satz 1, die den Spielbetrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen nicht aufgenommen haben, sind von der zuständigen Behörde zu widerrufen.

(3) Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(5) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(6) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

Begründung:**Allgemeines**

Mit dem Beitritt Schleswig-Holsteins zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) wurden die geänderten Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 15.12.2011 auch in Schleswig-Holstein Bestandteil der Rechtsordnung. Demzufolge sind dessen Bestimmungen betreffend das Recht der Spielhallen in Schleswig-Holstein zeitnah umzusetzen.

Anlässlich dieser Änderungen sollen weitergehende Regelungen zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes und der Suchtprävention getroffen werden.

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Spielhallen“ wurde im Zuge der Föderalismusreform I durch die Neufassung des Art. 74 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz vom Bund auf die Länder übertragen. Den Ländern ist deshalb gestattet, im Rahmen des derzeitigen § 33i Gewerbeordnung die personen- und ortsgebundenen Anforderungen für eine Spielhallenerlaubnis zu regeln. Damit sind Regelungen möglich, die den täglichen Betriebsablauf in einer Spielhalle bestimmen, wie etwa ein Rauch- und Verzeherverbot in Spielhallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In Absatz 1 wird der Hinweis auf den Glücksspielstaatsvertrag ergänzt, um Anlass und Zweck der Gesetzesänderung klarzustellen.

Zu § 2:

In Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Erlaubnis schriftlich zu erteilen ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sich die einheitliche gewerberechtliche Erlaubnis auch nach den Maßgaben des Glücksspielstaatsvertrages zu richten hat und damit zusätzlich die nach § 24 Glücksspielstaatsvertrag erforderliche Erlaubnis um-

fasst. Andere Bundesländer haben daraus zwei gesonderte Genehmigungen konstruiert, was jedoch weder erforderlich noch praxisfreundlich ist. Deshalb wurde vorliegend eine Genehmigungskonzentration von § 33i Gewerbeordnung und § 24 Glücksspielstaatsvertrag gewählt.

Sonstige Genehmigungspflichten nach Bau- oder Gewerberecht bleiben unberührt. In Absatz 4 werden die Versagensgründe zusätzlich an die maßgeblichen Ziele des Glücksspielstaatsvertrages gebunden.

Zu § 3

Das grundsätzliche Verbot jeglicher Mehrfachkonzessionen nach dem Glücksspielstaatsvertrag wird mit dieser Vorschrift geregelt. In Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell klargestellt, dass der einzuhaltende Mindestabstand von 300 m nach der „Luftlinie“ zu bemessen ist. Bei einer Kollision konkurrierender Anträge bezüglich der Mindestabstände gilt das Prioritätsprinzip.

Entsprechend den Formulierungen des Glücksspielstaatsvertrages wird definiert, dass ein baulicher Verbund insbesondere bei nur einem Gebäude oder Gebäudekomplex anzunehmen ist.

Absatz 3 Satz 2 ergänzt in Anlehnung an die Gewerbeordnung (§ 33i) die Werbebeschränkungen um den Aspekt, dass der Spieltrieb nicht übermäßig angeregt und damit ausgenutzt wird.

Absatz 3 Satz 3 beschränkt die Unzulässigkeit der irreführenden Verwendung der Bezeichnungen „Spielbank“ oder „Casino“ auf den öffentlichkeitswirksamen Außenbereich der Spielhalle nebst Grundstück. Damit wird zugleich klargestellt, dass die in Bundeskompetenz liegende handelsrechtliche Firmierung grundsätzlich unberührt bleibt. Folglich kann eine bestehende Firmierung - soweit handelsrechtlich zulässig - mit den benannten Wortbestandteilen beispielsweise im Schriftverkehr, auf dem Briefkasten oder Klingelschild in üblicher Größe weiter verwendet werden.

Maßgaben für Werbung, die über den räumlichen Spielhallenbereich hinausgehen, sind § 5 Glücksspielstaatsvertrag enthalten, der weitere Maßgaben für Werbung enthält und zusätzlich eine Ermächtigung für eine länderübergreifende Werberichtlinie erteilt. Diese Bestimmungen bleiben unberührt. So richtet sich danach beispielsweise

die Zulässigkeit der außerhalb der Spielhalle und ihres Grundstücks platzierten Werbung durch Pylone oder Plakate.

Absatz 4 ergänzt durch die räumliche Erweiterung den Spielerschutz insbesondere bezüglich des Bargeldverbotes, weil die Vollzugspraxis bereits entsprechende Umgehungen des bisherigen Verbotes festgestellt hat. Solche Geräte erleichtern den Spielerinnen und Spielern den sofortigen Zugang zu neuen Geldmitteln, auch unter Inanspruchnahme von Dispositionskrediten oder geduldeten Überziehungskrediten. Durch eine räumliche Distanz zu Möglichkeiten der Bargeldbeschaffung und die dadurch erzwungene Spielunterbrechung wird den Spielern zumindest die Gelegenheit des kritischen Überdenkens des eigenen Spielverhaltens gegeben.

Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch am Gebäude der Spielhalle oder auf deren Grundstück keine Geldautomaten bereitgestellt werden. Mit der Formulierung „zugehörig“ wird verdeutlicht, dass bei Spielhallen in einem Gebäudekomplex, der nicht in der Verfügungsbefugnis des Erlaubnisinhabers steht, sich die Verbote nur auf die Teile im rechtlichen Einflussbereich des Erlaubnisinhabers beziehen. Eigentum oder sonstige Rechte von Dritten, insbesondere von Vermietern oder Verpächtern, werden dagegen nicht berührt. Allerdings würde eine vom Erlaubnisinhaber als Mieter oder Pächter rechtlich notwendig zu erteilende Zustimmung, Genehmigung oder Duldung einer Aufstellung eines Geldautomaten wiederum unzulässig sein.

In Absatz 4 Nr. 2 wird das Verbot von sog. Wettterminals verschärft, die Online-Glücksspiele ermöglichen. Die enge Formulierung „gezielt und ausschließlich“ bot ein Einfallstor für technische Umgehungsmöglichkeiten, indem schon eine einzige zusätzliche Funktion Online-Terminals für Wetten erlaubt machte. Die Beschränkung des Online-Angebotes für Glücksspiel stärkt die Suchtprävention und den Spielerschutz in Spielhallen. Der Erlaubnisinhaber hat insbesondere sicherzustellen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass an aufgestellten Internet-Terminals der Zugang zu Online-Glücksspielen wirksam, d.h. nicht willkürlich manipulierbar, ausgeschlossen ist.

Absatz 4 Nr. 4 stellt lediglich die Korrektur einer redaktionellen Ungenauigkeit dar.

Zu § 4

Die Ergänzung in § 4 dient der Suchtprävention. Mehrere Süchte gehen oftmals miteinander einher. Die Spielhalle soll neben der Spielsucht nicht noch eine Nikotin- oder Alkoholsucht begünstigen.

Es ist in Fachkreisen der Suchtprävention anerkannt, dass jede Unterbrechung des Spiels wünschenswert ist und der Spielsucht entgegenwirken kann. Deshalb sollen Spielpausen und ein Verlassen der Spielhalle für den Konsum von Zigaretten oder Alkohol zumindest eine Reflektion des eigenen Spielverhaltens ermöglichen.

Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist ein Rauchverbot in Spielhallen im gleichen Maße wie in Gaststätten geboten. Daher ist diese Vorschrift dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 entsprechend ausgestaltet. Auch in Spielhallen halten sich eine Vielzahl von Personen länger in geschlossenen Räumen auf, beziehungsweise arbeitet dort. Die Einrichtung eines Nebenraums ohne Spielgeräte, in dem geraucht werden darf, ist allerdings zulässig.

Neben dem Verabreichen von Speisen, verleitet auch ein geduldeter Verzehr von mitgebrachten oder angelieferten Speisen (z.B. Pizzalieferservice) dazu, den Aufenthalt von Spielerinnen und Spieler in der Spielhalle zu verlängern. Denn auch bei mehrstündigem Spiel, muss die Spielhalle bei Hungergefühl bzw. Appetit nicht verlassen werden. Das Verbot jeglichen Verzehrs von Speisen ist notwendig, um Umgehungen auszuschließen, die darauf abzielen, mit Keksen, Schokoladenriegeln etc. das Hungergefühl zu beseitigen oder zu mindern. Es erscheint aus Spielerschutzgründen geboten, den Spielern oder Spielerinnen durch Verlassen der Spielhalle zu Essenszwecken die Möglichkeit einzuräumen, über die Fortführung des Spiels nachzudenken.

Zur Einschränkung des Suchtpotentials soll sowohl das Anbieten, aber auch der Verzehr an sich von alkoholischen Getränken unterbunden werden. Auch dies dient dem Spielerschutz, da unter Alkoholeinfluss die freie Selbstbestimmung, die Urteilsfähigkeit und Selbstbeherrschung hinsichtlich der Fortsetzung des Spiels und der Höhe der einzugehenden Risiken eingeschränkt sein kann.

Zu § 6

Absatz 2 Nr. 1 stellt nur deklaratorisch klar, dass der Erlaubnisinhaber auch die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, der Gewerbeordnung und der Spielverordnung des Bundes einzuhalten hat. Da dies nur Appellcharakter hat, gehört diese Bestimmung auch nicht zu den Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 2 Nr. 6 wird im Hinblick auf die Maßgaben des § 7 Glücksspielstaatsvertrag redaktionell ergänzt.

Absatz 2 Nr. 7 bestimmt im Einklang mit § 6 Glücksspielstaatsvertrag, dass die sicherzustellende Aufsicht durch geschultes Personal erfolgt. Eine hinreichende Qualifikation der Aufsicht ist aus Gründen des Jugend- und Spielerschutzes geboten und wichtig.

Zu § 10

Absatz 1 Nr. 4 enthält Folgeänderungen.

In Nr. 8 werden die Ergänzungen im Hinblick auf das erweiterte Verbot betreffend Speisen, Alkohol und Rauchen aufgenommen. Im Übrigen wird die Nummerierung redaktionell angepasst.

In Nr.13 wird kein Verweis auf die deklaratorische Bestimmung des § 6 Abs. 2 Nr.1 aufgenommen (s. Zu § 6).

Zu § 11

Absatz 1 regelt die umfassende Besitzstandswahrung für Unternehmen, die das im Staatsvertrag nicht geregelte Abstandsgebot von Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht einhalten.

Absatz 2 trägt dem Glücksspielstaatvertrag Rechnung, der grundsätzlich jegliche Mehrfachkonzessionen (Doppelkonzessionen und mehr) verbietet und für diese eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt. Das SpielhG regelt die fünfjährige Übergangsfrist entsprechend dem Inkrafttreten des Beitritts Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag mit dem Stichtag 09.02.2018. Mit diesem Datum werden nicht mehr erlaubnisfähige Mehrfachkonzessionen nach altem Recht grundsätzlich unwirksam,

ohne dass es eines Widerrufs oder sonstigen Verwaltungsaktes bedarf. In Satz 2 wird klargestellt, dass die generelle Befristung zu keiner Verlängerung von Erlaubnissen mit kürzerer Frist führt. Satz 4 erteilt dem Wirtschaftsressort eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung des Erlaubnisverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Übergangsfristen und den Umgang mit konkurrierenden und im Hinblick auf die Abstandsgebote kollidierenden neuen Erlaubnisansuchen. In Satz 5 wird für Erlaubnisse, die den neuen Anforderungen nicht genügen und von denen kein Gebrauch durch Aufnahme des Spielbetriebes gemacht wurde, der Widerruf unbeschadet der sonstigen Widerrufsgründe des § 117 LVwG zugelassen und das Ermessen zum Widerruf gebunden.

Absatz 3 enthält eine Härtefallregelung. Zuvor waren in Schleswig-Holstein aufgrund des SpielhG Doppelkonzessionen weiterhin uneingeschränkt erlaubt. Andere Mehrfachkonzessionen genossen eine Übergangsfrist von 15 Jahren. Entsprechend dem Glücksspielstaatsvertrag dürfen gegebenenfalls verlängerte Übergangsfristen jedoch weitere 5 Jahre nicht mehr überschreiten. Härtefälle kommen beispielsweise für Unternehmen in Betracht, die im Vertrauen auf die Rechtslage ab dem 27.04.2012 erhebliche Investitionen in den Spielhallenbetrieb getätigt haben, die in der Übergangszeit nicht ohne Existenzgefährdung amortisiert oder rückgängig gemacht werden können. Dafür kommen insbesondere Spielhallenbetriebe in Frage, die in einem baulichen Verbund mit einer weiteren Spielhalle (Doppelkonzession) erlaubt wurden. Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrages in Schleswig-Holstein am 09.02.2013 konnte ein entsprechend schützenswertes Vertrauen nicht mehr begründet werden.